

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelisch Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen

vom 21.02.2019

## **Die Evangelisch Kirchengemeinde Pelkum-Wiescherhöfen vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **§1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

### (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |                                                                                         |             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 230,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)  | 755,00 Euro |

### (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Beschriftung (Friedhaus)

- |                                        |             |
|----------------------------------------|-------------|
| a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 675,00 Euro |
|----------------------------------------|-------------|

**(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht**

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1360,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	600,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	45,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	20,00 Euro

**(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin ohne Namensplatte**

a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.660,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	940,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.270,00 Euro
d)	Erdbestattung im Friedgarten (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.980,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Friedgarten (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.680,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	55,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	31,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	67,00 Euro
i)	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen im Friedgarten je Grab und Jahr	99,00 Euro
j)	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen im Garten im Friedgarten je Grab und Jahr	56,00 Euro

**(5) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht im Kapellengebäude einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Verschlussplatte**

Lage A – Wahlgemeinschaftsgrabstätten in der Kolumbarienwand

Lage B - Wahlgemeinschaftsgrabstätten in den frei stehenden Stelen

- |                                                                                                |               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Urnenbeisetzung im Kolumbarium – (Lage A)<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)<br>(Ruhezeit 25 Jahre) | 2.200,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung im Kolumbarium – (Lage B)<br>(Nutzungszeit 25 Jahre)<br>(Ruhezeit 25 Jahre) | 2.625,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzungen im Kolumbarium<br>je Urnennische und Jahr – (Lage A)  | 88,00 Euro    |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzungen im Kolumbarium<br>je Urnennische und Jahr – (Lage B)  | 105,00 Euro   |

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 6 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Unterhaltung der Friedhofsanlagen,
- c) Müllabfuhr
- d) Heizung, Wasser, Strom,
- e) Unterhaltung der Gebäude
- f) Grundsteuer,
- g) Versicherungsprämien
- h) Sonstige Bewirtschaftungskosten
- i) Pachtzins
- j) Inventar.

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

- |                                                                     |             |
|---------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten                          | 143,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 143,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  |             |
| a) Beisetzung in einem neuen Wahl- bzw. Reihengrab                  | 355,00 Euro |
| b) Beisetzung in einem vorhandenen Wahlgrab                         | 395,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung                                                  | 143,00 Euro |

(2) **Besondere Gebühren**

- |                                                                          |             |
|--------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle                                        | 125,00 Euro |
| b) Benutzung der Kirche                                                  | 150,00 Euro |
| c) Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen           |             |
| a) bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten<br>5. Lebensjahr | 39,00 Euro  |
| b) bei verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an                     | 75,00 Euro  |
| c) bei Urnenbeisetzungen                                                 | 39,00 Euro  |

**§ 7**  
**Gebühren für Umbettungen**

**(1) Umbettung auf demselben Friedhof**

a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	503,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.290,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	503,00	Euro

**(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**

a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	360,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.025,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	360,00	Euro

**(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**

a)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie verstorbenen bis zum 5. Lebensjahr	143,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	143,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	143,00	Euro

**§ 8**  
**Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	52,00	Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	36,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	36,00	Euro
(4)	Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofs-Satzung und Ausstellung einer Berechtigungskarte	31,00	Euro
(5)	Unterhaltung einer Erdgrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	89,10	Euro
(6)	Unterhaltung einer Urnengrabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	25,00	Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.02.2019.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.02.2019 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.06.2016 außer Kraft.

Hamm, den 21.02.2019

Die Friedhofsträgerin